

Satzung

Stand: 20.10.2019

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen >>Vicus<<
- (2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Barnstedt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz »e.V.«.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange von Kunst und Kultur unter besonderer Berücksichtigung einer damit verbundenen Förderung des sozialen, kulturellen und nachhaltigen Dorflebens in Barnstedt / Kolkhagen.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen.
 - (b) Initiierung und Durchführung von Aktivitäten, Präsentationen und Diskussionsveranstaltungen zum Vereinszweck.
 - (c) Vernetztes Arbeiten mit anderen Organisationen in der Region.
 - (d) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele des Vereins.
- (3) Die Arbeit des Vereins geschieht unabhängig von parteipolitischer oder konfessioneller Bindung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es bestehen drei Arten der Mitgliedschaft: aktive Mitgliedschaft, (passive) Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die eine Mitgliedschaft schriftlich beantragt. Über die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller/ die Antragstellerin innerhalb von acht Kalendertagen Einspruch erheben. Über den Antrag entscheidet dann die folgende Mitgliederversammlung. Die nachstehenden Bestimmungen beschreiben die verschiedenen Mitgliedschaften und ergänzen das angeführte Aufnahmeverfahren.
 - (a) Aktives Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die aktive Mitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden, wenn das Mitglied die o.g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Über die aktive Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung entscheidet die Gründungsversammlung vom 17.2.2008.
 - (b) Fördermitglied kann werden, wer die Zwecke des Vereins fördern möchte, ohne sich an der Vereinsführung zu beteiligen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 - (c) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder hin, kann dem/ der die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden, der/ die sich für den Vereinszweck oder die Gemeinde in herausragender Weise eingesetzt hat. Die Ehrenmitgliedschaft setzt nicht die vorherige Mitgliedschaft voraus. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt und erhalten Stimmrecht. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Im Falle Vereinsschädigenden Verhaltens oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von acht Kalendertagen Einspruch erheben. Über den Ausschluss entscheidet dann die folgende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Vereinsbeitrag

Der Verein erhebt einen Beitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Mitglieder ist neben dem Vorstand eines der beiden Organe des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, wählt und entlastet den Vorstand, entscheidet über Mitgliederausschlüsse sowie die Vereinsauflösung.
- (2) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Außerdem hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle aktiven Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Einladungen per E-Mail gelten als schriftlich zugestellt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ausschlüsse bedürfen dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von der Protokollführerin / dem Protokollführer gemäß § 7 Absatz 3 gefertigt. Ist diese / dieser verhindert, so wird das Protokoll von einem in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied angefertigt und ist in der jeweils darauffolgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat als zweites Organ des Vereins die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand hat außerdem die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie eine Tagesordnung aufzustellen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

- (3) Der Vorstand besteht aus: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Protokollführer/in und vier Beisitzern. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes obliegt den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird nach außen vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Hinblick auf Satzungsmäßigkeit und Beschlußkonformität und berichten auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Über Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den musischen Förderverein Barnstedt e.V. und an die Gemeinde Barnstedt zur Förderung der Jugendfeuerwehr in Barnstedt / Kolkhagen. Die Zuwendung darf erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen.
- (3) Vom Liquidationsbeschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von Leistungen frei.